



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1999 Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	14. 12. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen.	678
2030 20320 2035 223	14. 12. 1999	Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin	670
2031	16. 12. 1999	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	672
20320	16. 12. 1999	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO.	673
204	13. 12. 1999	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschlußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen.	674
822	30. 9. 1999	8. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.	675
822	9. 6. 1999	Änderung der Dienstordnung beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband.	675
	9. 6. 1999	Änderung der Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband	676

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2030
20320
2035
223

Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Vom 14. Dezember 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

223

Artikel I Änderung des Universitätsgesetzes

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 43 Vorstand des medizinischen Zentrums“ werden durch die Worte „§ 43 gestrichen“ ersetzt.
 - b) Nach „§ 45 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule“ wird eingefügt „§ 45 a Weiterentwicklung der Hochschulmedizin“.
2. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Entscheidungen“ die Worte „in Berufungsverfahren und“ eingefügt.
3. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen; am Satzende wird das Wort „können“ angefügt.
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Zur Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz entwickeln die Medizinischen Einrichtungen Methoden der Mittelbewirtschaftung, die die gesonderte Ausweisung der Mittel für Forschung, Lehre und Studium und der Mittel für die Krankenversorgung in der erforderlichen Differenzierung ermöglichen.“
 - c) Absatz 7 wird aufgehoben.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Leitenden Pflegekraft“ ersetzt durch die Worte „der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors“.
 - bb) Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
 - cc) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 4 bis 8 zu Nummern 3 bis 7.
 - dd) In Satz 3 wird das Zitat „Satz 2 Nr. 5 und 6“ durch das Zitat „Satz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Dem Klinischen Vorstand gehören an:
 1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor;
 2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
 3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor;
 4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
 5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 4 bis 6.

d) Absatz 4 - neu - wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

bb) In Satz 3 - neu - wird in Halbsatz 2 das Zitat „§ 27 Abs. 1 Satz 6 und 7“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 1 Satz 9 und 10“ ersetzt.

e) In Absatz 5 - neu - werden in Satz 1 die Worte „die Leitende Pflegekraft“ ersetzt durch die Worte „die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor“.

f) In Absatz 6 - neu - wird Satz 1 gestrichen.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor und deren oder dessen Stellvertretender Ärztlichen Direktorin oder Stellvertretendem Ärztlichen Direktor werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung für drei Jahre Professorinnen oder Professoren bestellt, die Leiterinnen oder Leiter oder geschäftsführende Leiterinnen oder geschäftsführende Leiter von Abteilungen der Medizinischen Einrichtungen der Hochschule sind. Sie sollen über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung bestellt die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor und deren oder dessen Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder Stellvertretenden Ärztlichen Direktor auf Vorschlag des Rektorats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin herstellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme an, wenn sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist. Sie oder er darf nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan des Fachbereichs Medizin sein.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie oder er gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme an.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wird in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis auf Zeit beschäftigt.“

7. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Pflegedirektorin oder Pflegedirektor

(1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist für den pflegerischen Dienst in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Sie oder er hat die Grundsätze eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu beachten.

(2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor und die Stellvertretende Pflegedirektorin oder der Stellvertretende Pflegedirektor werden vom Ministerium

auf Vorschlag des Rektorats bestellt. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor muss Berufserfahrung im Pflegedienst besitzen und soll über eine ihrer oder seiner Tätigkeit förderliche zusätzliche Ausbildung verfügen.“

8. § 43 wird aufgehoben.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis verantwortlich; §§ 41 Abs. 1 Satz 2 und 104 Abs. 1 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Anhörung des Vorstandes des medizinischen Zentrums“ gestrichen.

10. § 45 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen.“

11. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Weiterentwicklung
der Hochschulmedizin

(1) Die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen werden durch Rechtsverordnung in Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgebildet. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Umbildung nach Anhörung der jeweiligen Hochschule durch Rechtsverordnung vorzunehmen und hierfür von den Vorschriften dieses Unterabschnitts und der §§ 46, 47, 51, 63, 102 bis 104 und 107 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Rechtsverordnung bedarf des Einverständnisses mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags. Die Umbildungen sollen bis zum 31. Dezember 2001 erfolgt sein.

(2) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie über eine Klinikumskonferenz als den Vorstand beratendes Gremium der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen und von Vertreterinnen und Vertretern der übrigen an den Medizinischen Einrichtungen tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,

2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 111 LHO keine Anwendung findet,

3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang; dabei kann vorgesehen werden, dass für die damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öf-

fentlichen Rechts nicht erhoben und Auslagen nicht erstattet werden,

4. die Dienstherrenfähigkeit sowie die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten; soweit dabei vorgesehen wird, dass das wissenschaftliche Personal bei der Hochschule verbleibt, ist dieses nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, in den Medizinischen Einrichtungen nach Absatz 1 Aufgaben in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen,

5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsrat und die Personalvertretung des wissenschaftlichen Personals der Hochschule, das Aufgaben in den Medizinischen Einrichtungen nach Absatz 1 wahrnimmt,

6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen den Medizinischen Einrichtungen und der Hochschule; dabei kann vorgesehen werden, dass den Fachbereich Medizin betreffende Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ganz oder teilweise von den Medizinischen Einrichtungen nach Absatz 1 wahrgenommen werden,

7. die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(3) Das Ministerium wird ferner ermächtigt, im Falle einer Regelung gemäß Absatz 1 nach Anhörung der Hochschule mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung für die Organisation des Fachbereichs Medizin, seine Organe und ihre Aufgaben von den für die Fachbereiche im übrigen geltenden Vorschriften und von den Vorschriften der §§ 47 Abs. 2 und 102 bis 104 abweichende Regelungen zu treffen. Dabei kann abweichend von § 27 auch ein Fachbereichsvorstand mit der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem vorgesehen werden. Der Dekanin oder dem Dekan sowie einem Fachbereichsvorstand nach Satz 2 können über § 27 hinausgehende Aufgaben übertragen werden.“

12. In § 52 wird Absatz 2 aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

13. In § 63 Satz 1 werden hinter den Worten „des Kanzlers“ ein Komma und die Worte „der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors“ eingefügt.

14. § 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der die Medizinischen Einrichtungen betreffende Teil des Beitrags vom Klinischen Vorstand beraten und von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor aufgestellt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Der Senat nimmt zu den Aufstellungen nach Satz 1 und 2 Stellung.“

15. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler, für den Bereich der Medizinischen Einrichtungen der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. § 41 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

16. In § 107 Abs. 2 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

17. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

Neuordnung der Medizinischen Einrichtungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift im Amt befindlichen Ärztlichen Direktorinnen und Ärztlichen Direktoren und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen ihr Amt bis zur Bestellung der Ärztlichen Direktorinnen oder Ärztlichen Direktoren und der Stellvertretenden Ärztlichen Direktorinnen oder Stellvertretenden Ärztlichen Direktoren nach § 40 Abs. 2 kommissarisch wahr.

(2) Die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 3 lässt die vor ihrem Inkrafttreten bestehenden Beamtenverhältnisse unberührt.

(3) Die Leitende Pflegekraft und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter setzen ihre Ämter unter der Bezeichnung nach § 42 Abs. 2 nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift fort. Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung für die Bestellung zur Pflegedirektorin oder zum Pflegedirektor bis zum Ablauf des Vertrages fort.“

2030

Artikel II Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird wie folgt geändert:

§ 201 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen.“

2035

Artikel III Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 handelt für die Medizinischen Einrichtungen der Hochschule der Verwaltungsdirektor. Werden Medizinische Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, so gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Werden Medizinische Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, so handelt für diese die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Beschäftigte nach § 110, die Aufgaben in der Anstalt nach Satz 1 wahrnehmen, gelten personalvertretungsrechtlich auch als Beschäftigte dieser Anstalt; die Beschäftigteneigenschaft bei der Universität bleibt unbe-

rührt. Sie sind für die Wahl zu den nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Personalvertretungen wahlberechtigt.“

20320

Artikel IV Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbesoldungsgesetz – LBesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996, S. 94 und 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 2 – Landesbesoldungsordnungen – LBesO – wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsordnung B in Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt

„Leitender Verwaltungsdirektor

– als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule Essen –“ gestrichen.

2. Unter „Künftig wegfallende Ämter“ wird das Amt

„B 3 Leitender Verwaltungsdirektor

– als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität-Gesamthochschule Essen –“ aufgenommen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 670.

2031

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 16. Dezember 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen

Dienstes (AbubVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen (einschließlich für Reparatur und Aufarbeitung), der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt.

2. Absatz 2a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Bei privatversicherten Bediensteten, die nach § 257 SGB V einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten oder deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt nicht für Aufwendungen, die in einer Zeit entstanden sind, in der der Arbeitgeber sich nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt hat. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel II

Satz 4 in Artikel II der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 3. September 1998 (GV. NRW. S. 550), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46), wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1999 entstanden sind.

(2) Artikel I Nummer 2 gilt für Bedienstete, die am 31. Dezember 1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert waren. Für Bedienstete, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde und die nach dem 31. Dezember 1998 in eine private Krankenversiche-

rung wechseln, gilt § 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 i. V. m. Abs. 2 BVOAng in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiter.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 672.

20320

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 16. Dezember 1999

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

4. Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten,

2. § 3 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrags nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch übernimmt.

3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen wird;

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

b) In Nummer 9 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen (zwei Brillengläser/Kontaktlinsen) sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien (sphärischer Wert) beihilfefähig.

bb) In Satz 8 werden hinter dem Wort „Brille“ die Worte „– mit Ausnahme von Prismenbrillen –“ eingefügt.

cc) Nach Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:
Die Angemessenheit der Aufwendungen be-

stimmt sich nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

13. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Suche eines geeigneten Knochenmarkspenders bis zu einem Betrag von 30 000 DM.

5. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „bis“ durch das Wort „von“ ersetzt.

7. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Aufwendungen für eine Intrazytoplasmatische Spermajektion (ICSI) sind nicht beihilfefähig.

8. In § 12 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

9. In § 12a Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

11. In der Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

Artikel II

Artikel II Abs. 3 Satz 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 31. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 440) erhält folgende Fassung:

Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Abs. 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 30. Juni 2001, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht.

Artikel III

(1) Artikel I tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind.

(2) Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel

Für die Angemessenheit der Aufwendungen zur Anschaffung von Hilfsmitteln gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Blutdruckmeßgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 150 DM festgesetzt.

2. Hörgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) wird ein Betrag von 2000 DM festgesetzt.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten bis auf die Kosten einer medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten.

3. Perücke

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 2000 DM festgesetzt.

4. Therapiedreirad, Therapietandem, Handy-Bike und Roll-Fiets

Bei der Anschaffung der o.g. Hilfsmittel ist der Beihilfenberechnung der Grundpreis der jeweils einfachsten Ausführung des Hilfsmittels zu Grunde zu legen. Von dem Grundpreis ist als Selbstbehalt für die häusliche Ersparnis (Anschaffung eines normalen Fahrrades) für einen Erwachsenen ein Betrag von 1000 DM und für ein Kind (bis 16 Jahre) von 500 DM in Abzug zu bringen. Auf Grund der jeweiligen Körperbehinderung notwendige Zusatzkosten für Sonderausstattungen sind dem Grundpreis hinzuzurechnen.

– GV. NRW. 1999 S. 673.

204

Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder- Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen

Vom 13. Dezember 1999

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird verordnet:

Artikel I

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 26 erhält folgende Fassung:

26. Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

2. Nummer 31 erhält folgende Fassung:

31. Runder Tisch zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“

3. Nummer 69 erhält folgende Fassung:

69. Beirat für Behindertenpolitik beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

4. Folgende Nummer 78 wird angefügt:

78. Beirat beim Landeszentrum für Zuwanderung
Nordrhein-Westfalen in Solingen

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1999

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 674.

822

**8. Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Vom 30. September 1999/2. November 1999

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch den 7. Nachtrag vom 5. November 1998 (GV. NRW. S. 692), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung und sonstiges autonomes Recht – unbeschadet der §§ 4 Abs. 4 Satz 3, 28 Abs. 3 Satz 1 der Satzung – sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) zu veröffentlichen; die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.).“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Über die Bekanntmachung nach Satz 2 hinaus kann an anderer geeigneter Stelle zusätzlich öffentlich bekannt gemacht werden, wobei der Vorstand das Nähere regelt.“

2. In § 2 S. 2 Nr. 1b der Satzung wird hinter „...“ (§ 129 Abs. 3 S. 1 SGB VII)“ angefügt:

„sowie in weiteren Unternehmen und Unternehmensteilen, soweit der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für diese zuständig ist und nicht Versicherungsschutz bereits nach anderen Vorschriften besteht, ...“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung wird nach „...“ § 129 Abs. 3 SGB VII“ angefügt:

„sowie die weiteren Unternehmen und Unternehmensanteile, soweit der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für diese zuständig ist und nicht Versicherungsschutz bereits nach anderen Vorschriften besteht, ...“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgenden Satz 3:

„Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekannt gemacht.“

5. „In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.“

6. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Konkursausfallgeld-Umlage“ ersetzt durch das Wort „Insolvenzgeld-Umlage“.

7. § 24 Abs. 1a) wird gestrichen.

8. In § 24a Abs. 2 der Satzung werden die Worte „Höchst- und Mindestjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2)“ durch „Höchstjahresarbeitsverdienstes“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nr. 8 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999, Nr. 5 tritt am 30. September 1999, Nrn. 1, 4, 6 und 7 treten am Tag nach der Veröffentlichung und Nrn. 2 und 3 treten zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 8. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 30. September 1999 (Artikel I Nr. 5) und am 2. November 1999 (Artikel I Nrn. 1–4 und 6–8) beschlossen.

Düsseldorf, den 30. September 1999

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von Leunep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Stuhlmann

Düsseldorf, den 2. November 1999

Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Hülßen

Der Vorsitzende des Vorstandes
Etschenberg

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung am 30. September und 2. November 1999 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 23. November 1999
I.2-3211.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NRW. 1999 S. 675.

822

**Änderung der Dienstordnung
beim Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverband**

Vom 9. Juni 1999

Artikel I

Die Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen GUVV vom 28. November 1978 / 5. Februar 1979 (GV. NRW. 1979, S. 94) in der Fassung vom 31. Oktober 1996 (GV. NRW. 1996, S. 516) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird „§ 2 Abs. 3“ geändert in „§ 2 Abs. 4“.

2. In § 2 Abs. 4 wird „... nach den Absätzen 1 und 2 ...“ geändert in „... nach den Absätzen 1 und 3 ...“.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird „... für den Dienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden.“ geändert in „... für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband.“.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 2 Abs. 3 ...“ geändert in „§ 2 Abs. 4 ...“.
5. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend“.
6. In § 10 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 9 DO)“ ersetzt durch „(§ 11 DO NW)“.
7. In § 12 Abs. 2b) wird „Technische Aufsichtsbeamte im Vorbereitungsdienst“ ersetzt durch „Aufsichtspersonen in Vorbereitung“.
8. In § 12 Abs. 2 wird neu eingefügt: „d) Bewerber i.S.d. § 4 Abs. 2, 3 der Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband“.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen der Dienstordnung wurden durch die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 9. Juni 1999 beschlossen und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1999

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
von Lennep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Stuhlmann

Genehmigung

Die vorstehende von der Vertreterversammlung am 9. Juni 1999 beschlossene Änderung der Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß § 147 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 30. September 1999
1.2-3523 110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

- GV. NRW. 1999 S. 675.

Änderung der Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband

Vom 9. Juni 1999

Artikel I

Die Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband vom 21. Juli 1981 werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 11 Abs. 3“ geändert in „§ 12 Abs. 3“.
2. In § 4 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Die Befähigung für die Einstellung nach § 12 Abs. 2 Dienstordnung (DO) und für die Anstellung nach § 2 der Dienstordnung (DO) kann auch aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG (ab dem 1. 1. 1999 in Ergänzung zu dieser Richtlinie auch nach 92/51 EWG) des Rates

der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erworben werden.“

3. § 4 Absätze 2 und 3 werden zu § 4 Absätze 3 und 4.
4. In § 6 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Absatz 2)“ geändert in „(§ 4 Absatz 3)“.
5. In § 7 werden nach Absatz 2 als Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
„(3) Hat sich die Bewerbung um Einstellung als DO-Angestellter wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der DO-Angestellte ohne die Verzögerung zur Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung herangestanden hätte; zugrunde gelegt wird der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu zwei Jahren. Die Verzögerung darf nur ausgeglichen werden, wenn der DO-Angestellte
a) während der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder im Anschluß daran eine für den künftigen Beruf als DO-Angestellter über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende, vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung, insbesondere Vorbereitungsdienst und hauptberufliche Tätigkeit gem. § 21 Abs. 2 LBG) begonnen oder fortgesetzt hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als DO-Angestellter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist, oder,
b) sofern er bei Beginn oder während des Verzögerungszeitraumes die Laufbahnprüfung besessen oder erworben hat, sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach dem Ende der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren um Einstellung als DO-Angestellter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist.“

Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn der DO-Angestellte trotz einer fristgerechten Bewerbung nicht eingestellt wird, die Bewerbung aber aufrechterhalten oder, im Falle fester Einstellungstermine, zu jedem Einstellungstermin erinnert worden ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und nach Absatz 3 Sätzen 1 und 4 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.“

6. § 7 Absatz 3 wird zu § 7 Absatz 5.
7. In § 8 Abs. 4 wird „A 12“ ersetzt durch „A 13“.
8. In § 8 werden nach Absatz 6 als Absätze 7 und 8 eingefügt:
„(7) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe gelten nicht als Dienstzeiten. Anzurechnen sind bis zur Dauer von zwei Jahren Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren.
Entsprechendes gilt, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährige Kinder tat-

sächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 2 und 3, § 7 Absätze 3, 4 darf zusammen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(8) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich voll zu berücksichtigen.“

9. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird nach „... der Fortbildung ...“ eingefügt: „... bzw. des Studiums ...“
10. In § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird nach „... zur Fortbildung ...“ eingefügt „bzw. zum Studium an einer Fachhochschule für gesetzliche Unfallversicherung“.
11. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach „... Fortbildungsprüfung ...“ eingefügt „... der vorgeschriebenen Diplomprüfung ...“.
12. In § 13 wird nach „... Fortbildungsprüfung ...“ eingefügt „oder die Diplomprüfung“.
13. In § 15 Satz 1 wird nach „... § 2 Fortbildungs- und Prüfungsordnung“ eingefügt „oder nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule“, nach „... Fortbildung ...“ wird ergänzt „... oder zum Studium ...“.
14. In § 15 Satz 2 wird „... Fortbildungsprüfung ...“ ersetzt durch „... Fortbildungs- bzw. Diplomprüfung ...“.
15. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach „... Fortbildung ...“ eingefügt „... oder nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zum Studium ...“.
16. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird nach „... Fortbildungs- und Prüfungsordnung ...“ eingefügt „... bzw. dem Studium nach § 4 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung ...“.
17. § 19 erhält folgende Neufassung:
 „(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im gehobenen Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in einem
 1. technischen oder naturwissenschaftlichen (außer medizinischen) Fachgebiet oder
 2. in einem sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist; dazu zählen insbesondere
 – Medizin
 – Pädagogik, Sportwissenschaften und
 – Psychologie
 erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufserfahrung von insgesamt drei Jahren nachweist. Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluß nach Abs. 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Probezeit können berücksichtigt werden.
 (2) Über die Anerkennung eines in Absatz 1 nicht genannten Studienabschlusses und/oder Fachgebiets entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des BUK.“
18. In § 20 Satz 3 wird „... den Technischen Aufsichtsdienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden ...“ ersetzt durch „... Aufsichtspersonen bei dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband ...“.

19. § 21 erhält folgende Neufassung:

„Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung fort, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung erfüllt sind.“

20. § 22 erhält folgende Neufassung:

„(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im höheren Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Universität, einer Technischen Universität oder einer gleichstehenden Hochschule in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder

2. sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist,

erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufserfahrung von insgesamt drei Jahren nachweist.

(2) Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluß nach Abs. 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.“

21. In § 23 Satz 3 wird „... den Technischen Aufsichtsdienst bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden ...“ ersetzt durch „... Aufsichtspersonen bei dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband.“

22. § 24 erhält folgende Neufassung: „Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung fort, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung erfüllt sind.“

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien für den Dienst wurden durch die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 9. Juni 1999 beschlossen und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1999

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
von Lennep

Der Vorsitzende des Vorstandes
Stuhlmann

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 9. Juni 1999 beschlossene Änderung der Richtlinien für den Dienst beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bestandteil der Dienstordnung sind, wird nach § 147 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 30. September 1999
I.2-3523.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

– GV. NRW. 1999 S. 676.

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Wohnen**

Vom 14. Dezember 1999

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), sowie § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314; SGV. NRW. 20300), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1996 (GV. NRW. S. 156; SGV. NRW. 20300), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes, denen ein Amt der Bes. Gr. A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt den in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen für ihren Geschäftsbereich übertragen. Dies gilt nicht:

1. für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten in die Laufbahn des höheren Dienstes,
2. für den Aufstieg aus dem gehobenen in den höheren Dienst, §§ 8, 25 LBG,
3. in Fällen, in denen eine laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung zur Anwendung gelangen soll.

(3) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 141a, 25 bis 25b, 30-52, 54, 92 Abs. 4 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
4. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 LBG, § 30 Abs. 1 BRRG) sowie
5. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versetzung, Abordnung, Zuweisung gemäß § 123a BRRG“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leitungen der nach § 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen sind Dienstvorgesetzte für die Versetzung und Abordnung der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Bei bereichsüberschreitenden Versetzungen oder Abordnungen der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ist das Einvernehmen mit der Behörde oder Einrichtung herzustellen, die für den aufzunehmenden Bereich im Falle einer entsprechenden Ernennung zuständig wäre (§§ 28, 29 LBG; § 123 BRRG).“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen behält sich vor,

1. die Abordnung im Rahmen der Erprobungszeit für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst,
2. die Versetzung und Abordnung zu obersten Landes- und Bundesbehörden,
3. die Versetzung und Abordnung zu Dienstherren in den fünf neuen Bundesländern,
4. die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherren (§§ 28, 29 LBG; § 123 BRRG) bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
5. die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG,
6. in allen übrigen von Absatz 1 nicht erfassten Fällen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird nach § „78b“ eingefügt:

„und d“

b) § 7 Abs. 1 Nr. 8 „die Erteilung von Dienstzeugnissen (§ 104 Abs. 2 LBG)“ wird gestrichen.

c) Die bisherige Nr. 9 wird zu § 7 Abs. 1 Nr. 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 1999 S. 678.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorkaufsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359